

POLICY FÜR STARTUP-FONDS

Basiert auf dem Finanzreglement der ETH Zürich vom 28. September 2005

- Die Startup-Fonds dienen folgenden Zwecken:
 - Apparatebeschaffungen (exkl. bauliche Anpassungen)
 - in Ausnahmefällen befristete Personalanstellungen (der entsprechende Anteil am Startup-Fonds wird in der Berufungsverhandlung mit dem Präsidenten festgelegt).
- Der Startup-Fonds wird nach der Ernennung durch den ETH-Rat eröffnet. Bis zum Amtsantritt können Anschaffungen über CHF 10'000, die vom Startup finanziert werden dürfen, vom Leiter Stab Professuren unterzeichnet werden.
- Für Apparatebeschaffungen gelten die Richtlinien der ETH Zürich.
- Mittelumbuchungen von Startup-Fonds auf andere Fonds oder umgekehrt sind nicht zulässig.
- Die Laufzeit des Startup-Fonds entspricht bei Assistenzprofessorinnen und -professoren der Amtsdauer. Bei ordentlichen/ausserordentlichen Professuren beträgt sie 5 Jahre. Ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit verschickt die Fondsbewirtschaftung ein Erinnerungsmail, in dem auf das Laufzeitende des Fonds sowie dessen automatische Saldierung und Schliessung einen Monat nach Laufzeitende hingewiesen wird.
- Eine Verlängerung über 5 Jahre hinaus ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Restsaldo nach 5 Jahren wird der präsidentalen Reserve zugeführt.
- Abweichende Laufzeitvereinbarungen, welche in der Berufungsofferte festgehalten sind, bleiben gültig. Die zwei obenstehenden Punkte gelten sinngemäss.
- Bei einem (vorzeitigen) Rücktritt der Professorin / des Professors gehen sämtliche Restmittel an den Präsidenten zurück.
- Solange die Startup-Mittel nicht aufgebraucht sind, werden keine weiteren Budgetmittel für Apparatebeschaffungen gesprochen.